

Maßstab
1 : 1000

Projektbezeichnung
OAB-BP-SOLAR-16-058

Planformat
750 x 965 mm

Verfahrensstand
Satzung

Datum
22.05.2018

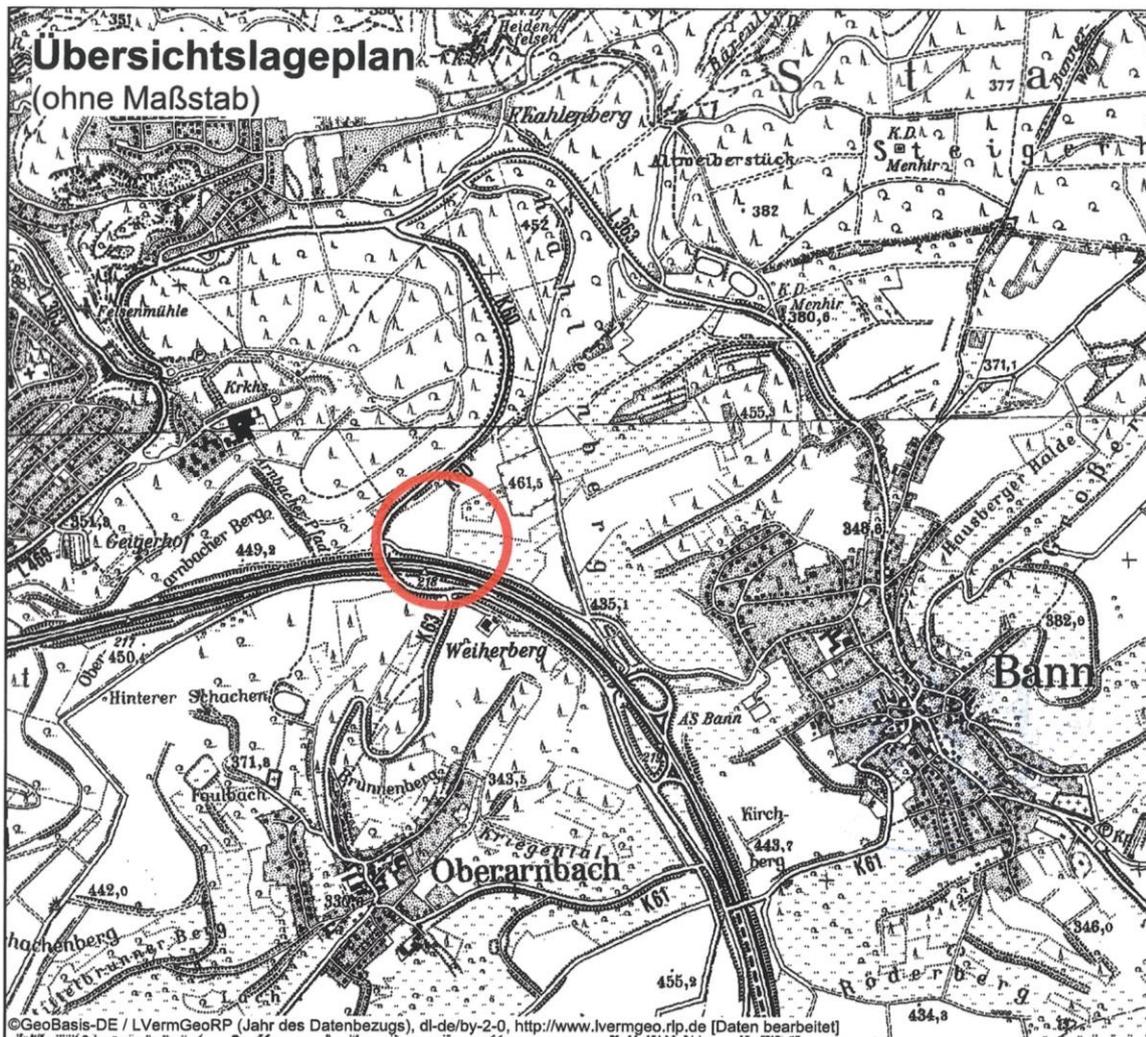
Bearbeitung
Dipl. -Geogr. Th. Eisenhut Dipl. -Geogr. I.Minnerath

Ortsgemeinde Oberarnbach

Bebauungsplan "Solarpark Oberarnbach"

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25 | 66424 Homburg / Saar
Tel.: 068 41 / 95932 70
Email: info@argusconcept.com | www.argusconcept.com



Teil A: Planzeichnung



SO	HÖHE 1
SOLAR	0,8 m
GRZ - GF	HÖHE 2
0,5 -	2,5 m
200,0 qm	



SO	HÖHE 1
SOLAR	0,8 m
GRZ - GF	HÖHE 2
0,5 -	2,5 m
200,0 qm	

Alle Angaben auf Grundlage von amtlichen Katasterplänen und Luftbildern.

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZ 1990

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet,
hier: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage
(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

GRZ = 0,5 Grundflächenzahl

GF = 200,0 qm Grundfläche

HÖHE 1: 0,8 m Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche
als Mindestmaß

HÖHE 2: 2,5 m Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche
als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



W - Leitung - HW

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

M1 - M3

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern
und sonstigen Bepflanzungen



Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern
und sonstigen Bepflanzungen

P1, P2, E1

Pflanzmaßnahmen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
hier: Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften
Schutzfläche W-Leitung



SO	HÖHE 1
SOLAR	0,8 m
GRZ - GF	HÖHE 2
0,5 -	2,5 m
200,0 qm	

Nutzungsschablone

Art der Baulichen	Mindesthöhe
Nutzung	Photovoltaikgestell
GRZ GF	Maximale Gesamthöhe
	Photovoltaikgestell

Teil B: Textteil

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Zweckbestimmung:

Zulässige Arten von Nutzungen:

Sonstiges Sondergebiet (**SO-Solar**)

Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage
(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafoanlagen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 2,5 m.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

2.1 Grundlächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)

GRZ = 0,5 im gesamten **SO-Solar** (Modulfläche)
Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Zusätzlich wird eine **Grundfläche** von maximal **200,00 qm** für die Errichtung der Rampaufbauten, Zaunpfosten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen im **SO-Solar** festgesetzt.

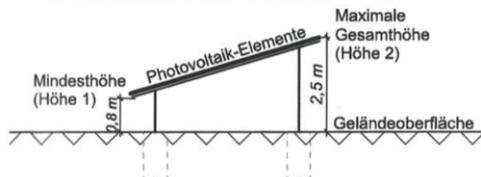
2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 20 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen

hier:
Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage

Innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

- Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,8 m
- Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 2,5 m



Für Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlage) kann eine maximale Höhe von 2,5 m zulässig.

siehe Planzeichnung

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter (Trafo) sowie die Zaunanlage.

5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: Feldwirtschaftsweg

6. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: Wasserleitung - HW der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Landstuhl

7. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1:

Entwicklung von Magerrasen

Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Magergrünland zu entwickeln. Das Grünland unter und zwischen den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt.

M2:

Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen

Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

M3:

Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 15 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m -Abständen Durchlässe vorzusehen.

Um Wanderbewegungen in Richtung der Autobahn zu unterbinden, ist die Zaunanlage auf der Südseite des Sondergebietes ohne Durchlässe herzustellen.

siehe Planzeichnung

hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Verbandsgemeinde Landstuhl

8. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

9. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

P1:

Entwicklung von Krautsäumen

Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind krautige Saumstrukturen anzulegen bzw. durch gelenkte Sukzession zu entwickeln.

Aufgrund der Anforderungen der Bundeswehr im Hinblick auf die POLYGON-Steuerung BANN A sowie des Schutzabstandes zur eingetragenen Leitung ist das Aufkommen von Gehölzen im Bereich der Fläche P1 zu unterbinden.

P2:

Anpflanzen von Feldgehölzen

Innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Fläche am östlichen Randbereich des Plangebietes ist eine einreihige Anpflanzung naturnaher, niedrig wachsender Feldgehölze aus heimischen, standortgerechten Gehölze in einem Abstand von 1,0m zu pflanzen.

Ein Rückschnitt im mehrjährigen Turnus des zu den Modulen liegenden Randbereichs der Feldgehölze ist zulässig.

E 1:

Erhalt der Feldgehölze

Die mit E1 gekennzeichnete Hecke entlang des Wirtschaftsweges ist zum Erhalt festgesetzt. Ein Rückschnitt der Hecke auf eine Höhe von max. 2,5 m und zukünftige weitere Pflegeschnitte sind zulässig. Im Bereich der vorhandenen Leitungstrasse ist zum Zwecke der Erschließung des Westteils des Solarparks die Rodung der Hecke in maximaler Breite von 4 m zulässig.

Pflanzliste Strucher (Beispiele)

Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
Berberitze (Berberis vulgaris)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Schlehe (Prunus spinosa)
Heckenrose (Rosa canina)
Gewonlicher Schneeball (Viburnum opulus)
Liguster (Ligustrum vulgare)

Pflanzqualitat

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitatsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Strucher: 2 Tr; ab 60 cm
Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

10. Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Photovoltaik-Freiflachenanlage ist nur fur den Zeitraum ihres Betriebes zulassig. Nach Betriebsende wird als Folgenutzung Flache fur die Landwirtschaft festgesetzt.

11. Raumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)

Die genauen Grenzen des raumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche ubernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzflache nach straenrechtlichen Vorschriften gem. § 9 Bundesfernstraengesetz

Schutzabstand von 40 m zur **BAB 62**, gemessen vom aueren Rand der fur den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Auerhalb der zur Erschlieung der anliegenden Grundstucke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten durfen Hochtaubauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bauliche Anlagen, die uber Zufahrten oder Zugange an die Autobahn unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Dies gilt entsprechend fur Aufschuttungen oder Abgrabungen groeren Umfangs.

Im weiteren Verfahren wird bei der zustandigen Behore eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb des 40 m Schutzabstandes zur BAB 62 beantragt.

Schutzabstand zur Kreisstrae K 60

Schutzabstand von 15 m zur **K 60**, gemessen vom aueren Rand der befestigten Fahrbahn.

Auerhalb der zur Erschlieung der anliegenden Grundstucke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten durfen Hochtaubauten an Kreisstraen in einer Entfernung bis 15 m sowie bauliche Anlagen, die uber Zufahrten oder Zugange unmittelbar oder mittelbar an die Kreisstrae angeschlossen werden sollen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Aussiedlungen, nicht errichtet werden.

Dies gilt entsprechend fur Aufschuttungen und Abgrabungen groeren Umfangs.

Schutzabstand zur W-Leitung der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Landstuhl

Die Breite des Schutzstreifens betragt **6,0 m**, jeweils **3,0 m** rechts und links der Leitungssachse. Der Schutzstreifen ist von jeglicher uberbauung bzw. Bepflanzung freizuhalten.

Hinweise

Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) zu beachten.

Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen, um eine Störung der Avifauna während der Brutzeit zu vermeiden.

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

Schlüsselgewalt

Die Schlüsselgewalt (für das Betreten der PV-Fläche) liegt bei der Bundeswehr, d.h. Wartungspersonal meldet sich bei der BW an und ab.

Flächendenkmal Westwall

Im Planungsgebiet können sich obertätig nicht bekannten Anlagen des Flächendenkmals Westwall befinden, die lt. §§ 2 und 4 Abs. 1 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen. Da das Planungsgebiet in einer ehemaligen Kampfzone liegt, können weiterhin bei Ausschachtungsarbeiten noch untertätig vorhandene Bauwerksreste und militärische Fundgegenstände aufgefunden werden. In diesem Fall ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu beteiligen.

Schutz von Leitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Plangebiet befindet sich eine unterirdische 0,4-kV Stromversorgungsleitung, die in der Planzeichnung informativ nicht ausgewiesen ist. Die tatsächliche Lage dieser Leitung ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitung im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Grundwasserschutz

Die Verfahrensgebiete befinden sich innerhalb der künftigen Schutzzonen III der in Ausweisung begriffenen Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen (Tiefbrunnen 1 und 2 Oberarnbach und Tiefbrunnen 1 und 2 Schafhof) der Verbandsgemeindewerke Landstuhl.

In einer Schutzzone III sind Solaranlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist jedoch stets eine Detailprüfung der tatsächlichen Planung erforderlich. Unter Beachtung von Auflagen zum Bau und Betrieb derartiger Anlagen, die im genehmigungsrechtlichen Verfahren zu regeln sind, kann die Nutzung von Solaranlagen als zulässig erachtet werden.

Hinsichtlich Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe, sind die grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung VAWS) sowie die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl., I S.1057).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Land:

Landesbauordnung Rheinland - Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Landesplanungsgesetz Rheinland - Pfalz (LPIG) in der Fassung vom 10.04.2003 (GVBl 2003, S.41) zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landeswassergesetz -(LWG) In der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53) zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)

Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz Rheinland Pfalz) vom 06. Oktober 2015

Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl 2000,S. 504) zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Ortsgemeinde Oberarnbach hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans 'Solarpark Oberarnbach' in der Ortsgemeinde Oberarnbach beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.03.2017 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 06.03.2017 bis 07.04.2017 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 01.03.2017 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.02.2017 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Ortsgemeinde Oberarnbach hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 21.12.2017 bis einschließlich zum 31.01.2018 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 13.12.2017 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.12.2017 von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs.2 BauGB).

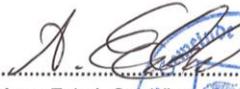
Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan 'Solarpark Oberarnbach' in der Ortsgemeinde Oberarnbach wurde in der öffentlichen Sitzung am 22.05.2018 vom Rat der Ortsgemeinde Oberarnbach als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

25. MAI 2018

Oberarnbach, den


Arno Eckel, Ortsbürgermeister



Ausfertigung

Der Inhalt dieser Satzung stimmt in allen seinen Bestandteilen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgebers überein.

Die Satzung des Bebauungsplans 'Bebauungsplans 'Solarpark Oberarnbach' in der Ortsgemeinde Oberarnbach wird hiermit ausgefertigt.

Oberarnbach, den 25. MAI 2018


Arno Eckel, Ortsbürgermeister



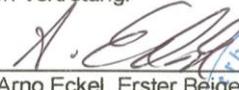
Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 25. JULI 2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Landstuhl, den 25. JULI 2018

In Vertretung:


Arno Eckel, Erster Beigeordneter
der Verbandsgemeinde Landstuhl



Der Rat der Ortsgemeinde Oberarnbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2018 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 07.06.2018 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).